

"Rechtsfolgen bei Meldeverstößen" Sicht Anlagenbetreiber

- Rechtsassessor, Dipl. Betriebswirt (BA) René Walter - Referatsleiter Energierecht und Energiehandel



Biogas
kann's!

Agenda

01 | Betreibersicht anhand verfassungsrechtlicher Kriterien – (10 Min.)

- Verhältnismäßigkeit,
- Bestimmtheit
- Gleichheitssatz

(10 Minuten)

02 | Auslegungsfragen

- Erstmeldung - Eine Meldung im Sinne von § 71 EEG? (10 Minuten)
- Bewertung fehlerhafter Meldungen

01 |

**Die Sicht der Betreiber
(10 Minuten)**



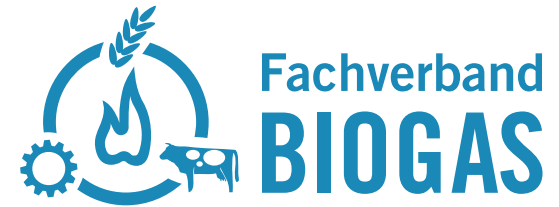
Klarheit - verfassungsrechtlicher Bestimmtheitsgrundsatz

- gesamte Vergütung **ist abhängig** Meldepflichten **ist abhängig** schwer, teilweise kaum verständlichen auslegungsbedürftigen Rechtsvorschriften.
- Rätsel „**Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie**“
- Clearingstellenverfahren: Inanspruchnahme Netzbetreibermeldung.
 - Kann man in Anspruch nehmen - obgleich kein Recht.
 - Kann man ein Glas Wein trinken - das leer ist?

Ist es verhältnismäßig, existenzbedrohende Strafen an eine solch komplexe und unklare Rechtslage zu knüpfen?

- Die Komplexität manifestiert auch: Verfahren „Anlagenregister“

Anlagenregister Kommunikationsvorgaben



Fall des B1


- Der Anlagenbetreiber B füllt mit seinem Berater, mit welchem er telefoniert, gemeinsam das Melderegisterformular aus.
- Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, dieses Formular zu verwenden.
- Nach dem Ausfüllen drückt er auf den Button „Senden“ und informiert seinen Berater. Eine Zustellbenachrichtigung geht nicht zu. Auf dem Meldeformular ist vermerkt, dass eine postalische Bestätigung erfolgen soll.
- Mehrere Wochen später, wird er von seinem Netzbetreiber darüber informiert, dass er 100.000,- Euro zurückzahlen habe, was dem gesamten Gewinn für etwa zwei Jahre entspricht. Es sei das Meldeformular nicht eingegangen.

Verhältnismäßigkeit der Pönale, wenn der Betreiber gar nicht erkennen kann, ob er gemeldet hat ?

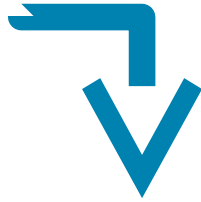

Widersprüchliche Ausgestaltung

Fall 1: Anlage war noch nicht gemeldet

Fall 2: Anlage war gemeldet



Das BHKW hat einen Totalschaden. Der Anlagenbetreiber tauscht das BHKW durch ein BHKW mit einer um 50 % / 3 % höheren Leistung.

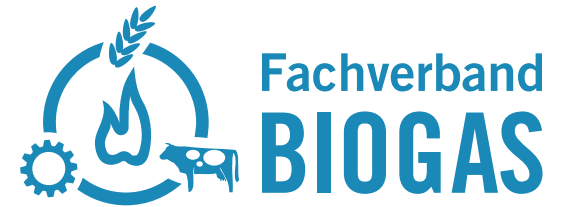


Nicht einmal die Bereicherung durch den Strom muss der Netzbetreiber zahlen. D. h. neben dem vollständigen Vergütungsentfall muss eine Strafe gezahlt werden.
Regelmäßig die wirt. Existenz bedrohend

Der Betreiber verliert nur solange und soweit die Vergütung! Was immer dies heißen mag?
Oft die wirt. Existenz bedrohend

**=> Sachliche Rechtfertigung unter dem Gesichtspunkt „Ziel der Regelung“ nicht gegeben!
=> Verletzung Art. 3 GG ?**

Einordnung des Zieles des Gesetzgebers



§ 111e EnWG Marktstammdatenregister

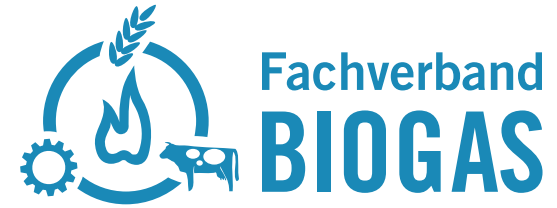
(1) [...] Das Marktstammdatenregister **dient** dazu,

1. [...] **Verfügbarkeit** und **Qualität** der energiewirtschaftlichen Daten zur Unterstützung [...] handelnden Personen [...],
2. den **Aufwand** [...] **verringern** und
3. die **Transformation** [...] gegenüber der Öffentlichkeit transparent darzustellen.

- ❖ Oft allenfalls Datenqualität betroffen, dies regelmäßig nur für kurze Zeiträume, keinerlei Auswirkungen auf Planungen zu befürchten
- ❖ teilweise auch Korridore betroffen; Deutschland aber hinter Zielen zurück und es wird eine Gegenleistung geliefert

Rechtfertigt dieses Ziel die Pönalen, zumal es gleich geeignete mildere Mittel gibt ?

Sanktionsfolge: „verhältnismäßig ?“



Fall: Rashid D.:

- Der 32 Jahre alte Täter
 - stach im Jahr 2016 19-mal auf die Mutter seiner fünf Kinder ein,
 - warf sie aus dem Fenster auf die Straße,
 - lief die Treppen des Mietshauses hinunter und
 - schnitt der bereits tödlich verletzten Frau die Kehle durch.
- **Strafe:** Landgericht Cottbus Mitte Juni 2017: **13 Jahre Haft** (wahrscheinlich nach **9 Jahren** Entlassung)

Fall des Anlagenbetreibers B.:

- Der Anlagenbetreiber B errichtete im Jahr 2015 mit großen persönlichen Anstrengungen eine Biogasanlage mit 400 kW zum Lebensunterhalt.
- Er kann eine Rendite von 5 % erzielen.
- Ein Jahr nach der IB stellt sich heraus: Meldepflicht wurde missachtet.
- **Strafe:** Der Anlagenbetreiber B betreibt seine Anlage für die nächsten **20 Jahre** allein um die Strafe abzarbeiten.

Verhältnismäßig ? Weniger einschneidende und weit effizientere Mittel gegeben!

Verfassungsmäßigkeit Betreibersicht



- Einschätzungsprärogative
Gesetzgeber hinsichtlich der
Ausgestaltung der Förderung
- Grundsätzlich legitimer Zweck
- Vorgaben unbestimmt
- Willkür
- Mildere und besser geeignete Mittel
vorhanden –
Bußgeld/Fälligkeitsbestimmung mit
verfahrenstechnischer Absicherung
- Grobes Missverhältnis der Ziel-
Mittelrelation

01

Auslegungsfragen (10 Minuten)



Erstmeldung - Meldung im Sinne § 71?

Meldefall 1:

- Anlagenbetreiber B nimmt am 8.1.2015 seine Anlage in Betrieb. Etwas über einen Monat vor der Inbetriebnahme hat der Anlagenbetreiber den VNB informiert über:
 - die Anlage,
 - die geplante Einspeisung (Datum, Maximalleistung)
 - die Vergütung die er geltend machen wird.
- Er stellt den Strom über 9 Monate dem ÜNB über den VNB zur Verfügung. Der ÜNB vermarktet den Strom für **1 Million Euro**.

Bekommt der Betreiber trotz seiner hohen Aufwendungen und trotz des erheblichen Ertrages nichts, also auch kein Wertersatz, oder kann er sich auf die 80/20 Regel in §52 Abs. 3 in berufen?

Erstmeldung - Meldung im Sinne § 71?

§ 52 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Pflichtverstößen

(1) Der anzulegende Wert verringert sich auf null,

1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben und die **Meldung nach § 71 Nummer 1 noch nicht erfolgt ist,**

Meldung nach § 71 Nummer 1

=

vorhergehende Meldung über

- die Anlage,
- die geplante Einspeisung (Datum, Maximalleistung)
- die Vergütung die er geltend machen wird.

Erstmeldung - Meldung im Sinne § 71?

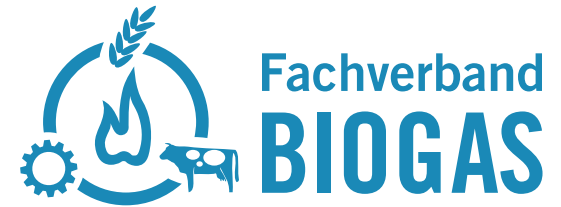
§ 52 EEG 2016

§52 EEG 2016 [...] Nummer 1 entspricht § 25 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014.

Allerdings wird die Bestimmung enger gefasst. Hat ein Anlagenbetreiber seine Anlage zwar nicht im Register gemeldet, **aber eine Jahresabrechnung nach § 71 EEG 2016 gemacht, ist davon auszugehen, dass der Netzbetreiber die Anlage kennt und bei den EEG-Bilanzkreisen berücksichtigt.**

Aus diesem Grund, kommt es in diesen Fällen zu keiner Reduzierung des anzulegenden Werts auf null.

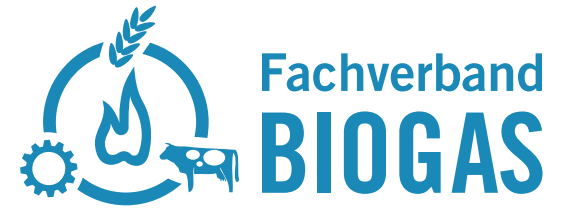
Erstmeldung - Meldung im Sinne § 71?



BT-Drs. 16/81485. S. 68 (Einzelbegründung zu § 46)

„Nummer 3 greift die zuvor in § 14a Abs. 2 Nr. 3 EEG normierte Obliegenheit auf, die für die **Ansprüche notwendigen Daten** bis zum 28. Februar des auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres **zur Verfügung zu stellen**“. **Wenn die Netzbetreiber selbst bereits über die erforderlichen Daten** verfügen, ist anders als bei den Angaben nach Nummer 1 und 2 eine Mitteilung durch den Anlagenbetreiber entbehrlich. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Netzbetreiber die Messung durchführen. In diesem Fall **genügt der Anlagenbetreiber seiner Verpflichtung nach Nummer 3 auch ohne gesonderte Mitteilung.**“

Erstmeldung - Meldung im Sinne § 71?



Arbeitsergebnis

Die Vergütung reduziert sich auf 80 Prozent.

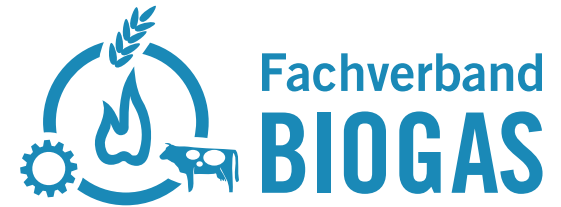
Fall: kleine Fehler große Folge?

Meldefall 2:

- B2 vertauscht bei der Meldung der Anlage zwei Buchstaben in der Bezeichnung der Genehmigungsbehörde
- B2 hat einen Zahlendreher beim Aktenzeichen der Genehmigung.
- B2 weiß nicht, was er als Quelle des Biogases angeben soll. Er gibt nichts an.
- B gibt die aus seiner Sicht richtige installierte Leistung an. Später entscheidet das Landgericht rechtskräftig, dass das Satelliten-BHKW zur Anlage gehört.
- Hinsichtlich der Voraussetzungen „des erstmaligen ausschließlichen Einsatzes von Biomethan“ entscheidet ein Gericht anders als von B“ gedacht.“
- B2 verwechselt die thermische mit der elektrischen Leistung.

Bekommt der Betreiber trotz seiner hohen Aufwendungen und trotz des erheblichen Ertrages des ÜNB keine Vergütung.

Erstmeldung - Meldung im Sinne § 71?



§ 52 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Pflichtverstößen

(1) Der anzulegende Wert verringert sich auf null,

1. solange Anlagenbetreiber die **zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben** nicht an das Register übermittelt haben und die Meldung nach § 71 Nummer 1 noch nicht erfolgt ist,

Erstmeldung - Meldung im Sinne § 71?

Ekardt/Hennig, in Frenz, Müggenborg, Cosack, Ekardt, EEG 4. Aufl, § 25 Rn. 20

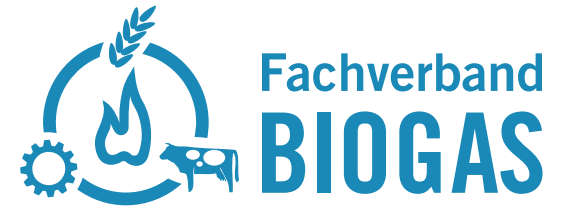
Dabei stellt der Wortlaut ausdrücklich auf die gemäß der AnlRegV erfolgte Übermittlung der Daten ab. Es kommt also allein auf den formalen Akt der korrekten Übermittlung an, wobei die Vorgaben der AnlRegV maßgeblich sind.

§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sichert also **auch sämtliche Inhalts-, Form- und Fristvorgaben** der AnlRegV pönal ab, nicht nur den Umstand, dass überhaupt eine Meldung erfolgt.

Auch eine unvollständige, mit Formmängeln behaftete oder verspätete Meldung löst also die Verringerung des anzulegenden Wertes auf null aus, die so lange andauert, bis die pflichtgemäße Übermittlung bei der BNetzA eingegangen ist.

Ist dies richtig?

Erstmeldung - Meldung im Sinne § 71?



§ 52 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Pflichtverstößen

(1) Der anzulegende Wert verringert sich auf null,

1. solange Anlagenbetreiber die **zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben** nicht an das Register übermittelt haben und die Meldung nach § 71 Nummer 1 noch nicht erfolgt ist,

Erstmeldung - Meldung im Sinne § 71?

§ 6 Erforderliche Daten zur Registrierung

Bei jeder Registrierung müssen die Daten eingetragen werden, die nach der Anlage zu dieser Verordnung erforderlich sind.

Aber es geht um eine Anlagenregistrierung und die Anlage unterscheidet die unterschiedlichen Marktrollen.

Im Gesetz ist nur die Marktrolle Anlage genannt.

Fall: kleine Fehler große Folge?

Anlage zur MarktstammdatenregisterV grenzt Meldepflicht ein?

Abkürzung	Bedeutung
P	Meldepflicht
R	Meldepflicht mit gleichzeitiger Registrierungsvoraussetzung
X	„Ja“ (Vertraulichkeit oder Netzbetreiberprüfung)
NB-Prüfung	Netzbetreiberprüfung
*1	ab einer Nettonennleistung von 10 MW
*2	ab einer Nettonennleistung von 100 MW
*3	bei Anschluss an Hoch- und Höchstspannung
*4	nur bei Neueinheiten
*5	nur bei Bestandseinheiten
*6	für Registrierung der Genehmigung
*7	nur bei Neuanlagen; bei Pumpspeichern alle Anlagen
*8	nicht bei natürlichen Personen
*9	nur bei natürlichen Personen
*10	nur bei Anlagenbetreibern
WI	Windenergie
SO	solare Strahlungsenergie
BI	Biomasse
WA	Wasserkraft

Fall: kleine Fehler große Folge

Auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe

2 Zusätzliche Daten zu Genehmigungen (nur für Neuanlagen und nach der Anlagenregisterverordnung verpflichtete Anlagen)							
2.1	Art der Genehmigung	R*7	P				NE: /. KE: /.
2.2	Genehmigungsdatum	R*7	P				NE: /. KE: /.
2.3	Genehmigungsbehörde	R*7	P				NE: /. KE: /.
2.4	Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Genehmigungsbehörde	P	P				NE: /. KE: /.
2.5	Genehmigungsfrist	P	P				NE: /. KE: /.

- B2 Vertauscht bei der Meldung der Anlage zwei Buchstaben in der Bezeichnung der Genehmigungsbehörde.
- B2 hat einen Zahlendreher beim Aktenzeichen der Genehmigung.

Fall: kleine Fehler große Folge?

10.2.3.1	Art der Verstromung bei Biogas		R				
10.2.3.2	Quelle des Gases		R				
10.2.3.3	Umsatzmessungsleistung		R				

- B2 weiß nicht, was er als Quelle des Biogases angeben soll. Er gibt nichts an.

Fall: kleine Fehler große Folge?

10.0.2	installierte Leistung		R				X	
10.0.3	Inbetriebnahmedatum		R				X	
10.2.5 Zusätzliche Daten bei gasförmiger Biomasse, Biomethan								
10.2.5.1	Datum des erstmaligen ausschließlichen Einsatzes von Biomethan		R					

- B gibt die aus seiner Sicht richtige installierte Leistung an. Später entscheidet das Landgericht rechtskräftig, dass das Satelliten-BHKW zur Anlage gehört.
- Hinsichtlich der Voraussetzungen „des erstmaligen ausschließlichen Einsatzes von Biomethan entscheidet ein Gericht anders als von B“ gedacht.“

Fall: kleine Fehler große Folge?!

11 Zusätzliche Daten zu KWK-Anlagen						
11.1	thermische Nutzleistung		R			
11.2	elektrische KWK-Leistung		R			

- B2 verwechselt die thermische mit der elektrischen Leistung.

Müssen Angaben richtig sein?

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit